



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligte(r):

Vorlage

Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

2017/0260
öffentlich

Eintragung des Gebäudes Martinskirche, Mühlenweg 1, 59269 Beckum in die Denkmalliste der Stadt Beckum

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss
16.11.2017 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Das Gebäude Martinskirche, Mühlenweg 1, 59269 Beckum wird in die Denkmalliste der Stadt Beckum eingetragen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Kosten und Folgekosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Beckum erfolgt auf der Grundlage des § 3 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSchG NRW) im Benehmen mit dem Landschaftsverband.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Im Rahmen des Projektes „Erkennen und Bewahren – Kirchen der Nachkriegszeit in Nordrhein-Westfalen“ hat beim Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) eine Informationsveranstaltung zum Thema „Kirchenbau nach 1945 im Bistum Münster“ stattgefunden.

Bei dieser Informationsveranstaltung wurde neben der Projektvorstellung auch ein Überblick über die wichtigen Entwicklungen und Tendenzen im katholischen Kirchenbau des

Bistums Münster gegeben und anschließend die Methodik der fachlichen Bewertung anhand von Beispielen erläutert.

Bei der Bearbeitung der Kirchen im Stadtgebiet Beckum ist der LWL zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich aus fachlicher Sicht bei der Martinskirche, gelegen am Mühlenweg 1 im Stadtteil Beckum, um ein bedeutendes Zeugnis für den katholischen Kirchenbau nach dem Jahre 1945 im Bistum Münster handelt. Die Begründung zum Denkmalwert der Martinskirche bezieht sich auf die ortshistorische Bedeutung, die architekturgeschichtliche Bedeutung und Überlieferung, die religionsgeschichtliche Bedeutung, die siedlungsgeschichtliche Bedeutung und die städtebauliche Bedeutung.

Zur ortsgeschichtlichen Bedeutung wird mitgeteilt, dass die Stadt Beckum eines der Zentren der deutschen Zementindustrie ist, die die Kirche St. Martin als Vorzeigeobjekt verstand und daher kostenlos Zement zur Verfügung stellte. Insofern spiegelt die Verwendung von einer sichtbaren Betonkonstruktion sowie von verschiedenen Sichtbetonoberflächen den besonderen ortshistorischen Kontext, in dem die Kirche entstanden ist, wieder.

Die architekturgeschichtliche Bedeutung wird damit begründet, dass die Kirche St. Martin eine reduzierte, sachliche Formensprache aufweist, die konsequent aus dem Motiv der im Inneren sichtbaren tragenden Parabelbögen entwickelt ist. In ihrer Formensprache und nicht zuletzt auch in ihrer Materialität setzt sich die Kirche deutlich von vielen zeitgenössischen traditionsbestimmten Entwürfen im Bistum Münster ab. Der insgesamt gute Überlieferungszustand, insbesondere mit Elementen wie dem erstaunlich frühen Waschbeton-Fassadenplatten oder den Betonsteinverglasungen, macht den Entwurf bis heute sehr gut nachvollziehbar.

Zur religionsgeschichtlichen Bedeutung wird ausgeführt, dass St. Martin eines der wenigen Beispiele einer Innenraumgestaltung vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil, bei der der Altar und der Tabernakel noch in ihrer ursprünglichen Disposition erhalten sind, ist. Der flache und zweiseitig hinten und vorne zu öffnende Tabernakel, der mittlerweile entfernt wurde, kennzeichnet die Jahre vor dem Konzil, als es Initiativen gab, die Messe zu den Gläubigen hin gewandt auch über den flachen Tabernakel hinweg zu zelebrieren. Diese Grundkonzeption ist durch den Altar und gleichermaßen durch die parabelförmige Altarinsel bis heute gut ablesbar.

Die siedlungsgeschichtliche Bedeutung wird damit begründet, dass die Kirche St. Martin bis heute das Wachstum der Stadt Beckum nach dem II. Weltkrieg anschaulich bezeugt.

Die Kirche wurde planvoll für neue Siedlungsbereiche im Westen der Stadt errichtet. Das Gebiet westlich der Stadt war frei von Werksanlagen und diente der Bevölkerung im Bereich der Werse als Naherholungsgebiet (Westteich). Großflächig erschlossen wurden die bis dahin landwirtschaftlich genutzten Flächen erst ab am dem Jahr 1952, als die Siedlungsgesellschaft „Rote Erde“ in mehreren Bauphasen eine große Siedlung für Flüchtlinge und Vertriebene zwischen Holtmarweg und Werseweg errichtete.

Für den neu entstehenden Stadtteil wurde bereits im Jahr 1951 ein neuer Pfarrbezirk geplant. Im Jahr 1954 folgten die Ausschreibung des Wettbewerbes und der Grundstückskauf südlich des Westteiches. Zwischen 1956 und 1958 wurde die Martinskirche in dieser städtebaulich günstigen Lage errichtet, wodurch sie bis heute planvoll die neuen Siedlungsgebiete im Westen mit der Altstadt von Beckum verbindet.

Bezüglich der städtebaulichen Bedeutung wird mitgeteilt, dass der hoch aufragende Turm von St. Martin den gesamten offenen Grünbereich südwestlich der Altstadt mit den beiden Bundesstraßen bestimmt.

Der Turm steht an der Nordseite der Kirche in Richtung Stadtkern und bestimmt den gesamten offenen Grünbereich westlich der Altstadt. Die Martinskirche bildet bis heute einen zentralen Punkt im Stadtgefüge Beckums.

In der als Anlage beigefügten abschließenden gutachterlichen Stellungnahme des LWL vom 4. September 2017 wird der Denkmalwert der Kirche St. Martin im Einzelnen dargelegt.

Das Verfahren zur Überprüfung des Denkmalwertes der Kirche ist damit abgeschlossen. Die Stellungnahme des LWL ist aus Sicht der Verwaltung nachvollziehbar und begründet. Die Voraussetzungen für die Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Beckum sind gegeben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass während des laufenden Prüfverfahrens von einer vorläufigen Unterschutzstellung der Kirche St. Martin abgesehen wurde, da eine Veränderung des Gebäudes bis zum Abschluss des denkmalrechtlichen Verfahrens nicht zu befürchten war. Die Planungen des Eigentümers zum Umbau der Kirche in eine Kindertagesstätte sind von der Verwaltung und insbesondere auch von der Unteren Denkmalbehörde intensiv begleitet worden.

Anlage(n):

Gutachterliche Stellungnahme zur Denkmaleigenschaft gemäß § 22 Absatz 3 Nummer 1 DSchG NRW